



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

16. Jahrgang

Nr. 02/2021

17.03.2021

Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.03.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Sitzung vom 15.03.2021 folgende Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „RegioEntsorgung“ ist eine selbstständige Einrichtung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „RegioEntsorgung“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RegioEntsorgung AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Eschweiler.

- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

§ 2

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 07.09.2020 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) in der jeweils gültigen Fassung in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen, das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Anlage 3 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung aufgeführt sind. Ferner obliegt dem Kommunalunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung die Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 des Verpackungsgesetzes – VerpackG – vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung; dies gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung nicht für den Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 5 LAbfG in der jeweils gültigen Fassung wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbands als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GkG NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Zweckverband überträgt insoweit das ihm nach § 7 GO NRW, §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW.610) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 LAbfG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Dies gilt nur insoweit, als dem Zweckverband seinerseits von seinen Mitgliedern das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen wurde.

Das Recht zur Gebührenerhebung bezieht sich dabei auf diejenigen Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandskommunen ihrerseits das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz i.V.m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen haben.

Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KAG zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nichtverbeamteten Beschäftigten.
- (6) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung. Die Verwaltungsstelle beim Kommunalunternehmen untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Verfahrensanweisungen erlassen.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Zweckverbandes.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
Der Verwaltungsrat bestellt für die Mitglieder des Vorstandes Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (5) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich; im Verhinderungsfalle werden sie jeweils von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie

sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der eventuell bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge des Unternehmens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (mehr als 5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (mehr als 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.
- (9) Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen von mehr als 5 % auf den Wirtschaftsplan des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Diese stellvertretungsberechtigte Person ist jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt, sofern keine anderweitige Bestellung vorgenommen wird. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Anzahl der Mitglieder des Zweckverbandes RegioEntsorgung zuzüglich des Sitzes der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Verbandsvorstehers. Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung. Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter vertreten. Die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der stellvertretende Verbandsvorsteher ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Versammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Für die Amtsdauer der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters gilt § 10 Abs. 5 Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung.
- (6) Die Verbandsversammlung kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen.
- (7) Der Verwaltungsrat hat dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen erhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der RegioEntsorgung AöR.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen oder einer Entgeltordnung im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4) sowie deren Änderung oder Aufhebung,
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,

5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
13. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
14. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und der Betrag im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
15. Verzicht auf Ansprüche sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
16. die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. – 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Einladung soll zu den Tagesordnungspunkten geeignete Anlagen enthalten, die eine Beschlussfassung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erleichtern.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (8) In dringenden Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 GO NRW gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8

Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Zweckverbandes Regio-Entsorgung

- (1) Bei der Entscheidung der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung erforderlich. Dazu gehören:
1. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Abfallwirtschaftssysteme.
- (2) Der Vorstand hat die vom Zweckverband RegioEntsorgung eingerichteten Ausschüsse und Beiräte über die Geschäfte und die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. Beirats fallenden Planungen des Kommunalunternehmens in geeigneter Form zu unterrichten. Er ist verpflichtet, Anträge und Anregungen der Ausschüsse und Beiräte des Zweckverbandes, welche die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffen, diesem zur Beratung vorzulegen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „RegioEntsorgung AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“, weitere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des KAG. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.
- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren oder Entgelten für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 KAG i. V. m. § 19 Abs. 3 GkG NRW übertragen wurde (§ 2 Abs. 4 Satz 2). Das Kommunalunternehmen erlässt hierzu eine Gebührensatzung. Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KAG zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und deren Kosten nicht oder nicht vollständig durch die Zuweisung oder eine Gebühren- bzw. Entgelterhebung gedeckt werden können, sind ihm die nicht gedeckten Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die

Abschlussprüfung sind dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung zuzuleiten. Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773/SGV. NRW. 641) (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat gemäß § 26 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 683) bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte die von dem für Kommunales zuständigen Ministerium bekanntgegebenen Vergabebestimmungen anzuwenden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.03.2021

gez. Jorma Klauss
(Verbandsvorsteher)